

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Nicole Rüssel | 30 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße – Verfahren nach § 13 b BauGB hier: Öffentliche Auslegung | 30 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd hier: Öffentliche Auslegung | 30 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen IV. Nachtrag vom 24.02.2020 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 | 31 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 vom 26.02.2020 | 33 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Alessandro Lazzari | 37 |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Nicole Rüssel, zuletzt wohnhaft Dorotheenstraße 13, 58089 Hagen, liegt im Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Wohngeldstelle, Torhaus Haspe, Kölner Straße 1, 58135 Hagen, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid über die Ablehnung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Bescheid der Stadt Hagen vom 20.02.2020, Wohngeld-Nr. 914 000 057851.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 15.00 Uhr und mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

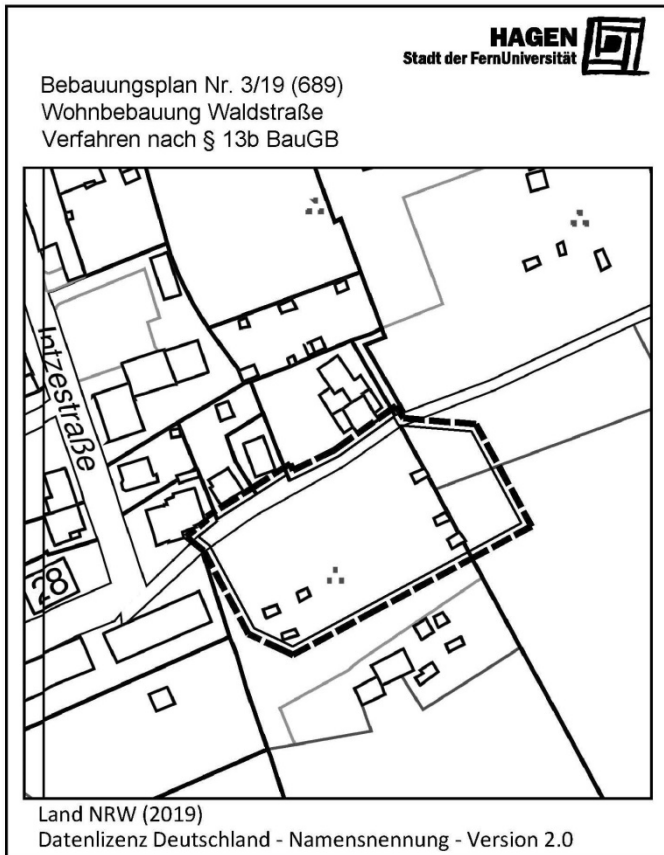
Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung - als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 24.02.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße -
Verfahren nach § 13 b BauGB
hier: Öffentliche Auslegung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes. Der Geltungsbereich wird im Süd-Westen minimal vergrößert.

Zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße - Verfahren nach § 13 b BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 03.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Begründung vom 03.12.2019 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße - Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) liegt in der Gemarkung Haspe und wird im Norden begrenzt durch die nördliche Grenze der Waldstraße, im Osten durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 115, im Süden durch eine Linie von Osten nach Westen ca. 50 bzw. 45 m parallel zur Waldstraße und im Westen durch eine abgeknickte Linie von Süden nach Nord-Westen und Norden zur Waldstraße. Das Plangebiet besteht aus Teilen der Flurstücke 113, 115 und 60, im Flur 35.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Bebauungsplan ist Bestandteil des Beschlusses und ist zur besseren Lesbarkeit im Maßstab 1:500 dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße - Verfahren nach § 13 b BauGB mit Begründung vom 03.12.2019.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit

vom 09.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter/ der Sachbearbeiterin (Telefon: 02331 207-3897) vereinbart werden. Weitergehende Informationen erhalten Sie in Zimmer D.105 a.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/Hagen-A-Z/B/Bebauungspläne-im-Verfahren.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Hagen, 26.02.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Habley Süd
hier: Öffentliche Auslegung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

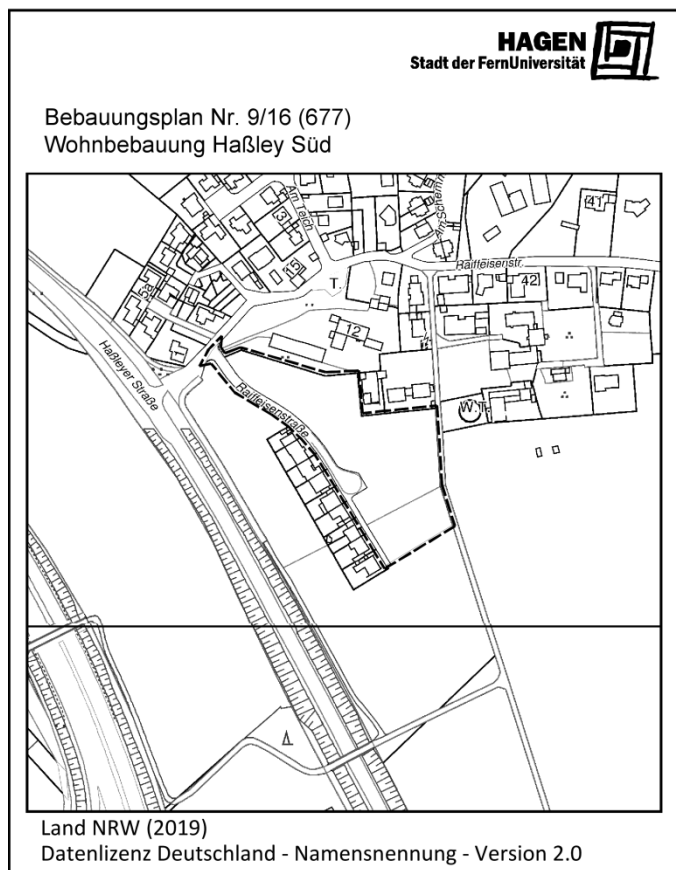
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 16.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Begründung vom 16.12.2019 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Holthausen im Stadtbezirk Mitte und umfasst die Flurstücke 103, 113, 250 und 251 in Flur 2 sowie das Flurstück 582 in Flur 1. Das Plangebiet liegt östlich der Raiffeisenstraße 2 bis 8a und südlich der Bebauung Raiffeisenstraße 12, 26 und 28.

Die genaue Plangrenze kann dem Lageplan in der Vorlage und dem im Sitzungssaal ausgehängten Plan entnommen werden.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd mit Begründung vom 16.12.2019

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit
vom 09.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags

bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter/ der Sachbearbeiterin (Telefon: 02331 207-3973) vereinbart werden. Weitergehende Informationen erhalten Sie in Zimmer D.108.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 26.02.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

IV. Nachtrag vom 24.02.2020 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)
 - Rettungstransportwagen 569 €
 - Notarzteinsatzfahrzeuge 317 €
 - Krankentransportwagen 178 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag vom 24.02.2020 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 24.02.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

| | | |
|--|---|---|
| ↓ | ↓ | ↓ |
| Lieferung eines Schachtinspektionsfahrzeugs | | |
| Typ: UVgO Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR | | |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYIDL | | |
| Dynamisierung Lenne, Stat. km 2+630 - km 3+300 | | |
| Typ: VOB/A Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte | | |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY66 | | |
| Neubau Radwegbrücke Volmemündung | | |
| Typ: VOB/A Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte | | |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYRV | | |
| Lieferung von Stauden 2020 | | |
| Typ: UVgO Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR | | |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYDYF | | |
| Ersatzneubau Marktbrücke und Kreisverkehrsplatz Eilper Straße | | |
| Typ: VOB/A Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte | | |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYR8 | | |
| Kanal- und Straßenbau Lievinstraße | | |
| Typ: VOB/A Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte | | |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY63 | | |
| Führerscheinerweiterung für die Berufs- und freiwillige Feuerwehr | | |
| Typ: UVgO Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung | | |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRH | | |
| Beschaffung von Ölbindemittel (Abrufauftrag) | | |
| Typ: UVgO Ausschreibung | | |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.03.2020 | | |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung | | |

| |
|---|
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYR6 |
| Lieferung eines Einachsschleppers |
| Typ: UVgO Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYD9 |
| Lernmittel für die Hagener Schulen für 2020/2021 und 2021/2022 mit der Option auf Verlängerung um jeweils 1 Jahr bis längstens 2023/2024 |
| Typ: VgV Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYD7 |
| Sachverständigendienstleistung Feuerwehrleitstelle |
| Typ: VgV TNW |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Dienste |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYDGP |
| Mikroskope, Kamera und Zubehör |
| Typ: UVgO Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Dienste |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRB |
| Unterhaltungsvertrag Asphaltarbeiten |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY68 |
| Lieferung eines LKW für den FB Straßenunterhaltung |
| Typ: UVgO Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYDA |
| Lieferung und Einbau einer automatischen Beckenreinigung RRB Feithstr., Hagen |
| Typ: UVgO Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.03.2020 |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYD9 |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

 Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

 Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

I. Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 vom 26.02.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2020 Euro | 2021 Euro |
|--|----------------------|----------------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 748.228.298 | 751.077.711 |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 747.360.752 | 750.473.292 |
| | | |
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 694.194.566 | 706.066.306 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 673.884.402 | 677.833.586 |
| | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 60.987.207 | 51.763.883 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 76.213.315 | 62.780.060 |
| | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von | 28.472.502 | 17.652.801 |
| und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von | 33.556.559 | 34.869.344 |
| | | |
| festgesetzt. | | |

**§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen**

| | 2020 Euro | 2021 Euro |
|---|----------------------|----------------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 17.800.000 | 10.700.000 |
| | | |
| Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen: | | |
| Allgemeiner Haushalt | 11.736.500 | 9.458.000 |
| Rentierliche Einrichtungen | 1.527.000 | 1.242.000 |
| Förderprogramm Gute Schule 2020 | 4.536.500 | |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 2a

Kreditermächtigung zur Finanzierung der Ausleihungen an städtischen Beteiligungen

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

| 2020 Euro | 2021 Euro |
|--------------|--------------|
| 20.000.000 | 20.000.000 |

Bis zu dieser Höhe können die Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

| 2020 Euro | 2021 Euro |
|--------------|--------------|
| 23.280.500 | 6.701.350 |

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2013 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

| 2020 Euro | 2021 Euro |
|---------------|---------------|
| 1.200.000.000 | 1.200.000.000 |

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** wie folgt festgesetzt:

| | 2020 | 2021 |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. | 375 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 750 v.H. | 750 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | 520 v.H. | 520 v.H. |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahre 2016 und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahre 2021 wieder zu erreichen (§ 6 Stärkungspaktgesetz). Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans wurde erstmalig der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2017 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Sanierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Bewirtschaftungsregelungen

- a) a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierungen, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Externe Einstellungen sind restriktiv zu handhaben und nur in unabweisbaren Fällen vorzunehmen, in denen dringende Bedarfe nicht durch vorhandenes internes Personal abgedeckt werden können.
Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten folgende Wartezeiten:
12 Monate in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (vormals mittlerer Dienst),
15 Monate in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst) sowie
18 Monate in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (vormals höherer Dienst).
Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei gem. § 20 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.
- b) Die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnisplänen werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu Budgets verbunden. Sind mehrere Teilpläne einem Teilplanverantwortlichen zugeordnet, so bilden die Budgets ein Gesamtbudget. Die Erträge und Aufwendungen in den Budgets bzw. in den Gesamtbudgets sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen.
- c) Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Teilplänen sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit sind ausdrücklich ausgenommen:
- die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 - die Personalaufwendungen
 - Abschreibungen des Anlagevermögens
- d) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und die Ermächtigungen für Auszahlungen.
- e) Folgende Aufwendungen (Sachkonten) und die dazu gehörenden konsumtiven Auszahlungen sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
- Personalaufwendungen (Sachkonto 500001 bis 506100)
 - Mittel der Bildungspauschale und der Sportpauschale (Sachkonto 521530)
 - Mittel des Förderprogramms Gute Schule 2020 (Sachkonto 521503)
 - Mittel des Förderprogramms DigitalPakt Schule
 - Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57) und Wertberichtigung auf Forderungen (Sachkonten 458300 und 547300)
- f) Die Bewirtschaftung der Budgets und die Inanspruchnahme der teilplanübergreifenden Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.
- g) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.
- h) Bei der Bewirtschaftung von Investitionen wird unterschieden zwischen Einzelmaßnahmen (Maßnahmen oberhalb vom Rat festgelegten Wertgrenze – Baumaßnahmen 50.000 €) und Pauschalmaßnahmen.
Alle als Pauschalmaßnahmen geplanten investiven Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Teilplans werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt für diese Förderprogramme: Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, K III) und das 2. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (K III Teil 2) sowie die Mittel des Förderprogramms DigitalPakt Schule.

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können investive Mehreinzahlungen für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Die Bewirtschaftung der Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO führen.

§ 9

Gebühren- und Entgeltkalkulation

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Wiederbeschaffungszeitwert bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert/Herstellungswert ermittelt.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 3 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 3 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 5.000.000 Euro.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 500.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 einschließlich der zugehörigen Anlagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.01.2020 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 20.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020/2021 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 09.03.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2020/2021 im Rathaus, Hagen, Rathausstraße 11, Verwaltungshochhaus, Fachbereich Finanzen und Controlling, Zimmer C.620, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.02.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alessandro Lazzari, zuletzt wohnhaft Rehstr.19, 58089 Hagen, liegen im Umweltamt der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer C.1016, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Anhörung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Anhörung vor Erlass einer Ordnungsverfügung

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Hagen, 27.02.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de